



Dachgeschoßausbau

1 Allgemeines

Oft wird an die Baugenehmigungsbehörde das Anliegen herangetragen, dass bisher nur als Dachboden genutzte Dachgeschoß von bestehenden Häusern auszubauen, sprich eine Wohnung dort entstehen zu lassen. Dies bringt zum Teil vielfältige Schwierigkeiten mit sich, da eine solche andere Nutzung auch zusätzliche Brandschutzanforderungen mit sich zieht.

Dieses Merkblatt gibt den Bauherren einen Überblick über notwendige Erfordernisse.

2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen sind in erster Linie die NBauO (Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 zuletzt geändert am 12.07.2007) mit den dazugehörigen DVNBauO (Durchführungsverordnung zur NBauO) zu nennen. Hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen verweisen wir auf die DIN 4102. Die eventuell erforderlichen Flächen für die Feuerwehdrehleiter sind nach DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) zu konzipieren.

3 Brandschutzanforderungen

3.1 Sicherstellung der Rettungswege

Bei Gebäuden, die nicht zu Hochhäusern gehören (Fußboden nicht mehr als 22m über Geländeoberfläche), keinen Sicherheitstrepfenraum haben (besondere Anforderungen) und auch nicht über 2 voneinander unabhängige Treppenräume verfügen, erfolgt die Sicherstellung der Menschenrettung im Brandfall auf 2 Wegen:

1) entsprechend ausgebildeten Treppenraum

- Die Wände einer eventuell erforderlichen Treppenraumerweiterung sind feuerbeständig (nach DIN 4102) bis unter die harte Bedachung zu führen. Wenn dies nicht nahtlos möglich ist, ist ein mindestens feuerhemmender oberer Treppenraumabschluß zu erstellen (§ 15 Abs. 4 DVNBauO).
- Ein von Hand zu öffnendes Fenster in der Mindestgröße 60 cm x 90 cm ist bei an Außenwänden liegenden Treppenräumen vorzusehen (Lage in der Dachschräge ist möglich). Die Öffnung dieses obersten Fensters sollte mindestens 1,80 m über dem Fußboden des obersten Geschosses liegen (§ 15 Abs. 3 DVNBauO, dient auch als Rauchabzug). In Gebäuden mit mehr als 6 Geschossen ist an oberster Stelle vom Treppenraum der notwendigen Treppe eine Rauchabzugsöffnung erforderlich, deren freier Querschnitt 5 v. H. der Treppenraumgrundfläche betragen muss, mindestens jedoch 1,00 qm. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen im Treppenraum liegen und vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können (§ 15 Abs. 8 DVNBauO).
- Öffnungen zum Kellergeschoß und zum Dachraum ohne Aufenthaltsräume sind mit feuerhemmenden und selbstschließenden Türen zu versehen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 Nr.1 DVNBauO).

- Öffnungen zu notwendigen Fluren müssen dichtschießende Türen haben. Verglasungen in den Türen müssen aus mind. 6,5 mm dickem Drahtglas mit geschweißtem Netz bestehen oder entsprechend widerstandsfähig sein (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 DVNBauO).

2) Fenster oder Dachterrasse, 2. Rettungsweg (siehe auch § 19 Abs. 2 DVNBauO), wenn

- Brüstungshöhe $\leq 1,20$ m
- waagrecht max. 1 m zwischen Dachtraufe und Fensterbrüstung bzw. Terrasse
- lichtetes Öffnungsmaß von $0,90 \times 1,20$ m (gilt auch für Dachflächenfenster – kein Klappmechanismus um die Mittelachse)
- Sichtkontakt mit der Straße muß möglich sein, um sich bemerkbar machen und gesehen werden zu können.

Bei Maisonettenwohnungen mit innenliegender Treppe ist aus jeder Geschossebene der zweite Rettungsweg sicherzustellen (§ 34a Abs. 2 NBauO).

Um die für eine Menschenrettung notwendigen Leitern erfolgversprechend einsetzen zu können sind Aufstellflächen erforderlich. Bei tragbaren Leitern ist dies noch verhältnismäßig einfach möglich. Im Bereich des 2. Rettungsweges ist darauf zu achten, dass keine Bepflanzung oder sonstige gestalterische Maßnahme den Einsatz der Leiter unmöglich macht. Bei einem notwendigen Einsatz der Feuerwehrdrehleiter sind entsprechend befestigte Aufstellflächen und eventuell Zufahrten erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken). Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Gespräch mit der Stelle VB zu führen und/oder eine Drehleiterstellprobe durchzuführen, um festzustellen, ob und wie der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann.

3.2 Sonstige Brandschutzanforderungen, -empfehlungen

- Im Dachraum müssen Aufenthaltsräume einschließlich ihrer Zugänge durch feuerhemmende Trennwände gegenüber einem nicht ausgebauten Teil des Dachraumes abgetrennt sein (§ 7 Abs. 3 DVNBauO).
- Schornsteine dürfen nicht in unzulässiger Art und Weise in die Umnutzung mit einbezogen werden, heißt keine brennbare Verkleidung, keine Querschnittsschwächung, keine statische Zusatzbeanspruchung. Sinnvoll ist vor Umnutzung den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister mit einzubeziehen.
- Die Dach(hohl)räume sind für eine eventuelle Brandbekämpfung zugänglich zu halten (§ 32 Abs. 6 NBauO).
- Bei der Verwendung von Dämmstoffen für Wärme- und Schalldämmung empfehlen wir nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A nach DIN 4102) zu verwenden.
- Bei der Erstellung von Wand- und Deckenverkleidungen sollte darauf geachtet werden, dass diese im Brandfalle nicht brennend abtropfen.

4 Adressen

Berufsfeuerwehr Braunschweig
Stelle Vorbeugender Brandschutz
Feuerwehrstr. 1
38114 Braunschweig

Tel.: 0531-2345 -0 Fax: 0531-2345 – 219
E-Mail: vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de
www.feuerwehr-braunschweig.de